

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 23. März 1999

Volksinitiative
für ein unentgeltliches und politisch neutrales Publikationsorgan
Bewilligung eines jährlich wiederkehrenden Kredites von Fr. 190'000.--
für die Schaffung eines gemeindeeigenen Publikationsorganes A 1.1.2 / O 1.6.4

Der Gemeinderat

- gestützt auf § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) und den Antrag des Stadtrates vom 23. März 1999

B E S C H L I E S S T

1. Die Stadt Opfikon gibt ein amtliches Publikationsorgan (separates Mitteilungsblatt) heraus, das wöchentlich und unentgeltlich an alle Haushaltungen und Firmen verteilt wird.
2. Es wird ein jährlich wiederkehrender Rahmenkredit von Fr. 190'000.-- zu Lasten Konto Nr. 1520.3104.01 bewilligt.
3. Der Vertrag mit dem Verlag T. Maag AG vom 16. November 1993 wird auf den nächstmöglichen Termin gekündigt.
4. Mitteilung an:
 - Initiativkomitée Publikationsorgan
 - Stadt-Anzeiger
 - Gemeinderat
 - Stadtpräsident
 - Substitut
 - Finanzverwaltung

BERICHT

1. Formelle Ausgangslage

1.1 Bisherige Schritte

Die Volksinitiative hat bisher folgende Stufen durchlaufen:

Datum	Was
29.01.1996	Einreichung des Initiativbegehrens
06.02.1996	formelle Prüfung durch den Stadtrat (Gültigerklärung)
04.03.1996	Überweisung durch den Gemeinderat an den Stadtrat zur materiellen Prüfung (Gültigerklärung)
26.03.1996	Beschwerde von fünf Stimmberechtigten gegen die Gültigerklärung
26.09.1996	Abweisung der Beschwerde durch den Bezirksrat im Hauptpunkt
21.10.1996	vorsorgliche Beschwerde des Stadtrates an den Regierungsrat
29.10.1996	Verzicht des Gemeinderates, den Teilungültigkeitsentscheid des Bezirksrates an den Regierungsrat weiterzuziehen
10.12.1996	Rückzug der vorsorglichen Beschwerde des Stadtrates beim Regierungsrat
31.03.1998	Bericht und Antrag des Stadtrates zur Umsetzung der Initiative
03.11.1998	Rückzug der Vorlage durch Stadtrat zwecks Einigungsverhandlungen

1.2 Bereinigter Wortlaut des Initiativbegehrens

Aufgrund des Bezirkratsentscheides vom 26. September 1996 lautet der bereinigte gültige Wortlaut der Initiative wie folgt:

"Der Stadtrat wird eingeladen, ein politisch neutrales Publikationsorgan der Stadt Opfikon zu schaffen, welches allen Bevölkerungsschichten in gleicher Art und Weise zugänglich ist, welches wöchentlich und unentgeltlich an alle Haushaltungen und Firmen der Stadt Opfikon verteilt wird".

Gegen die unzulässigen Nebenpunkte (zeitliche Befristung zur Umsetzung des Begehrens und Erneuerungsverbot bestehender vertraglicher Verpflichtungen) gemäss Bezirkratsentscheid hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 29. Oktober 1996 keine Beschwerde an den Regierungsrat erhoben.

1.3 *Art der Initiative*

Aufgrund des Initiativtextes, der rechtlichen Bestimmungen über Initiativen und aus dem Beschwerdeverfahren ergibt sich, dass es sich um ein allgemein-anregendes Begehren handelt. Die Initianten haben damit (bewusst) darauf verzichtet, dem Stadtrat klare Vorgaben zur Umsetzung der Initiative zu machen. Der Stadtrat besitzt somit einen erheblichen Spielraum, um innerhalb des durch die Initiative gesteckten Zieles eine zweckmässige Lösung zu finden.

1.4 *Behandlungsfristen*

Gemäss § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung stellt der Stadtrat innert 18 Monaten nach Einreichung der Initiative Bericht und Antrag. Durch das Beschwerdeverfahren begann diese Frist erst Ende Oktober 1996 zu laufen.

Dem Gemeinderat seinerseits stehen wiederum längstens 18 Monate für die Behandlung zur Verfügung. Dann hat die Schlussabstimmung zu erfolgen (§ 17 des kantonalen Initiativgesetzes). Lehnt der Gemeinderat den stadträtlichen Antrag ab, kann dagegen gemäss § 11 der Gemeindeordnung das fakultative Referendum ergriffen werden. Stimmt der Gemeinderat dem Exekutivantrag zu, tritt der Beschluss in Kraft.

2. Materielle Umsetzung der Initiative

2.1 Verhandlungen mit den Initianten und dem Verleger des Stadt-Anzeigers

Nach Abschluss des formellen Beschwerdeverfahrens zur Gültigkeit der Initiative hat der Stadtpräsident in mehreren Gesprächen mit den Beteiligten nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht, die sowohl die Interessen der Initianten als auch diejenigen des Stadt-Anzeigers berücksichtigt. In den gemeinsamen Verhandlungen wurden schwergewichtig die Varianten "Redaktionsstatut" und "Gratisanzeiger" erörtert, die sich jedoch beide nicht verwirklichen lassen.

Beim Redaktionsstatut handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen einem Zeitungsverleger und seinen Redaktoren, welche für die gesamte Redaktion gilt und die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt. Das Ziel der Initianten einer ausgewogeneren Berichterstattung kann mit diesem Instrument nicht erreicht werden. Die Variante "Gratisanzeiger" musste ebenfalls verworfen werden, wie im folgenden dargelegt wird.

Im Herbst letzten Jahres wurden auf Begehren der Geschäftsprüfungskommission Einigungsverhandlungen eingeleitet, deren Ziel ein Rückzug der Initiative war. Diese sind gescheitert. Zwar würde der Stadt-Anzeiger den Vertragsergänzungen gemäss GPK-Vorschlag vom 20. Oktober 1998 zustimmen. Die übrigen Forderungen der Initianten (Redaktionsstatus und Sicherung der Unentgeltlichkeit der Textbeiträge) werden hingegen abgelehnt.

2.2 Geprüfte Varianten

Die nachfolgenden vom Stadtrat geprüften Varianten mussten verworfen werden:

- Stadt-Anzeiger als Gratisanzeiger

Die Herausgabe des Stadt-Anzeigers als Gratisanzeiger ist zu teuer. Gemäss der Verlegerofferte von Ende Mai 1997 würde eine Gratisverteilung - inkl. der bisherigen Kosten der "Stadt-Seiten" - auf rund Fr. 637'000.-- zu stehen kommen.

- Einschub der "Stadt-Seiten" in den Zürcher Unterländer

Dieser ist nicht bereit, einen Split vorzunehmen, da er mit dem Stadt-Anzeiger im Zürcher Unterland-Pool in einer Anzeigenkombination verbunden ist. Ein Angebot gegen den Pool-Partner würde als Vertrauensbruch angesehen.

- Neuer Gratisanzeiger

Die Schaffung eines neuen, umfangreichen Gratisanzeigers wurde aus Kostengründen fallengelassen.

2.3 Umsetzungsvorschlag

2.3.1 Absichten der Initiative

Der Kerngedanke der Initiative ist die unentgeltliche und flächendeckende Information der Bevölkerung mit den amtlichen Publikationen, ohne dass dafür eine Zeitung abonniert werden muss. Durch die Schaffung eines gemeindeeigenen Publikationsorganes soll gleichzeitig erreicht werden, dass die Einflussnahme und Gewichtung der städtischen Berichterstattung durch einen Zeitungsverleger vermindert wird.

2.3.2 Separatdruck der "Stadt-Seiten"

Zur Umsetzung der Initiativeabsichten liess die Stadtkanzlei drei Offerten ausarbeiten, die einen Separatdruck der amtlichen Publikationen im Format A 4 beinhalten und an alle Haushaltungen versandt würden.

Im Quervergleich der Offerten kämen vier Seiten "Stadt-Info" im Format A 4 auf ca. Fr. 2'600.-- (inkl. Versand) pro Ausgabe zu stehen. Der Separatdruck kostete somit bei 52 Ausgaben pro Jahr rund Fr. 140'000.--.

Ein Separatdruck bedeutete jedoch auch eine Aufwandszunahme für das Handling (Vorbereitung, Aufbereitung, redaktionelle Bereinigung, professionelle Gestaltung, Schnittstellen zur Druckerei usw.), welches durch die Stadtverwaltung personell und mit den entsprechenden technischen Mitteln ausgeführt werden müsste. Aufgrund der Erfahrungen und des heutigen Redaktionsaufwandes beim Stadt-Anzeiger beliefen sich die internen Kosten auf rund Fr. 50'000.--.

3. Stellungnahme des Stadtrates

3.1 Bedeutung des Stadt-Anzeigers

Der Stadt-Anzeiger stellt ein jahrzehntealtes wertvolles Medium und eine kulturelle Institution in unserer Gemeinde dar. Mit seiner Berichterstattung und dem Gratis-Abdruck von eingesandten Beiträgen zu Themen im kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich leistet der Stadt-Anzeiger einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Stärkung der Gemeinschaft.

Eine lebendige Zeitung bringt es mit sich, dass kritische Betrachtungen zum politischen Meinungs-austausch gehören, wobei die Grenzziehung einer ausgewogenen Berichterstattung nicht immer ganz einfach ist. Die Herausgabe eines eigenen Publikationsorganes würde den Fortbestand des Stadt-Anzeigers gefährden.

3.2 Konkurrenzierung privatwirtschaftlicher Tätigkeit, Aufgaben der Verwaltung

Es ist fraglich, ob es Aufgabe der Stadt ist, die privatwirtschaftliche Tätigkeit mit der Herausgabe eines eigenen Publikationsorganes zu konkurrenzieren, zumal ihr dazu auch die personellen Ressourcen und das Know How fehlen.

In Zeiten von Deregulierung, in der sich die öffentliche Verwaltung vermehrt auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren hat, würde eine eigene Zeitung bzw. ein Separatdruck der amtlichen Publikationen mit dem dazugehörigen Handling den Erkenntnissen eines modernen Verwaltungsmanagements widersprechen.

3.3 Qualität und Informationsgehalt eines Separatdruckes

Nach Ansicht des Stadtrates würde die Variante "Separatdruck" eine Informations- und Qualitätsverminderung zur heutigen Lösung darstellen. Meinungsbildende Reportagen sowie Berichte zu kulturellen, sozialen, sportlichen und anderen Themen gingen dadurch verloren.

3.4 Vertragsauflösung mit Stadt-Anzeiger, Beibehaltung Zürcher Unterländer

Der Stadtrat ist verpflichtet, einen Antrag zur Umsetzung der Initiative vorzulegen. Aus Kostengründen ist es jedoch nicht opportun, die amtlichen Mitteilungen sowie weitere Informationen von öffentlichem Interesse sowohl in einem gemeindeeigenen Mitteilungsblatt als auch im Stadt-Anzeiger zu veröffentlichen. Der Vertrag mit dem Verlag T. Maag AG vom 16. November 1993 soll daher auf den nächstmöglichen Termin gekündigt werden.

An den Geschäftsbeziehungen mit dem Zürcher Unterländer soll sich jedoch nichts ändern. Einerseits bewähren sie sich bestens. Andererseits ist es nötig, dass die Informationen der Stadt auch eine überkommunale Verbreitung finden.

4. Antrag

Zur Umsetzung der Initiative wird dem Gemeinderat beantragt, für die Schaffung eines gemeindeeigenen Publikationsorganes (separates Mitteilungsblatt) einen jährlich wiederkehrenden Rahmenkredit von Fr. 190'000.-- zu bewilligen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, aus den dargelegten Gründen den Antrag abzulehnen.

Opfikon, 23. März 1999

ASSRW-Initiativumsetzung

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident:

Der Schreiber:

J. Leuenberger

H.R. Bauer